



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 7. Mai 2022

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Jacobstraße 41 – 45, 58256 Ennepetal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage S. 181 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt A2 von der Umspannanlage (UA) Garenfeld (Hagen) bis Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn), Antrag der Amprion GmbH vom 21.09.2021; Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren S. 182 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (MZ-Betrieb) S. 183 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit vorgeschalteter Klärschlamm Lagerung und Klärschlamm Trocknung und nachgeschalteter Phosphorrückgewinnung in 44536 Lünen, Josef-Rethmann-

Str. 4 für die Firma REMONDIS TetraPhos® GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen S. 183 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 185 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 185 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Adamczuk) S. 185

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2020 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg S. 185 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 186 – Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 189 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 190 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 190 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 190 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 190 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 190

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

278. Antrag der Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Jacobstraße 41 – 45, 58256 Ennepetal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.04.2022
900-0108852 -0003/AAG-0003 (G 36/21)

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Jacobstraße 41 – 45, 58256 Ennepetal, hat mit

Datum vom 24.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage am Betriebsstandort in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41 - 45, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 162, 169, 172, 194, 256, 257, 258, 259, 267, 268, 293, 314, 329, 340, 361, 364, 365, 366, 367, 380, 386, 387, 396, 409, 410, 422, 434, 435, 436, 437, 438 und 453

beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Verlagerung der Verpackungsanlage aus Halle 22 in Halle 15 incl. Errichtung einer Staubfilteranlage
2. Errichtung eines Schrottlagers in Halle 84 und auf der Freifläche 94
3. Erweiterung des Abfallannahmekatalogs
4. Umbau der Probenahme in den Hallen 2, 3, 4
5. Errichtung und Betrieb einer Filteranlage für den E7-Ofen
6. Errichtung einer Betriebstankstelle und eines LKW-Parkplatzes

7. Errichtung einer Lagerfläche für ortsbewegliche Behälter mit wassergefährdenden Stoffen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1, Nr. 3.8.1, Nr. 3.10.1, Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.2, Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.1, Nr. 8.14.2.1 und Nr. 8.15.3 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5, 8.6.1 und 8.9.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgenden Aspekte:

Das Betriebsgelände der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG ist als Industriegebiet GI festgesetzt. Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität und Betriebszeiten verbunden.

Auf einer zusätzlich zu versiegelnden Fläche soll ein LKW Stellplatz und eine Betriebstankstelle entstehen. Die bereits vorhandene Betriebstankstelle wird zurückgebaut. Da dies auf dem vorhandenen Gelände der Firma geschieht erfolgt kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Änderungsvorhaben hat keinen relevanten Einfluss auf die Lärm-Immissionssituation in der Nachbarschaft. Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Lärmprognose erstellt.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz moderner Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert. Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass - wie bisher - durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein

Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Bei der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG handelt es sich um einen Betriebsbereich gemäß § 2 Nummern 2 gemäß Störfallverordnung. In der Nachbarschaft/Umgebung des Vorhabens gibt es keine Vorhaben der gleichen Art.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete usw. negativ beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schniedermeier

(497)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 181

279. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt A2 von der Umspannanlage (UA) Garenfeld (Hagen) bis Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn), Antrag der Amprion GmbH vom 21.09.2021 Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.04.2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.4-2021-4

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) eine Online-Konsultation durch. Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 1 Nr. 9 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 43a EnWG.

Ursprünglich war vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen ist mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende Sicherstellung der Hygienemaßnahmen hat die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde beschlossen, anstelle eines Erörterungstermins eine

Online-Konsultation durchzuführen. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Bundesregierung mit dem Planungssicherstellungsgesetz geschaffen. Hierdurch ist gewährleistet, dass einerseits das laufende Planfeststellungsverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den Einwendern, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW und den Behörden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch schriftliche individuelle Benachrichtigung durch die Planfeststellungsbehörde, die die Zugangsdaten für den Abruf der Informationen beinhaltet. Die **Online-Konsultation** findet vom **Montag, den 16.05.2022 bis zum Montag, den 13.06.2022** statt. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Montag, den 13.06.2022 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Beteiligten und Einwendern auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können, sofern sie nicht bereits als Einwender automatisch Zugangsdaten erhalten haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, E-Mail: Energieleitungen@bra.nrw.de rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Argumente prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.
2. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).
3. Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, erhält nur dieser die Benachrichtigung über die Online-Konsultation.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Ferner wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter der <https://www.bra.nrw.de/4003085> abgerufen werden kann.

Im Auftrag:
gez. Alcinkaya

(400) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 182

**280. Anzeiger der Firma
LANXESS Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen
zur störfallrelevanten Änderung einer
genehmigungsbedürftigen Anlage (MZ-Betrieb)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.04.2022
900-00471884-0040/IBA-0010 – A15.1 34/22

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 30.03.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (MZ-Betrieb) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Erhöhung der maximalen Lagermenge in dem aus 3 Lagerräumen bestehenden Lager für feste Gefahrstoffe (Gebäude A149, BE610) auf maximal 39 t (13 t Natrium oder Magnesium in jedem Stahlbetonfertigbauteilkörper).

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Habighorst

(177) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 183

**281. Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung
zur Errichtung und Betrieb einer
Klärschlammverbrennungsanlage mit
vorgesalteter Klärschlamm Lagerung und
Klärschlamm Trocknung und nachgeschalteter
Phosphorrückgewinnung in 44536 Lünen,
Josef-Rethmann-Str. 4 für die
Firma REMONDIS TetraPhos® GmbH,
Brunnenstraße 138, 44536 Lünen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07. 5. 2022
900-0015969-0001/IBG-0001-G0023/21-Hö

Der Firma REMONDIS TetraPhos® GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen wurde auf ihren Antrag vom 28.05.2021 mit Datum vom 12.04.2022 – Az.: 900-0015969-0001/IBG-0001-G0023/21-Hö – die Genehmigung gemäß § 8 i.V.m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die 1. Teilgenehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit vorgeschalteter Klärschlamm Lagerung und Klärschlamm Trocknung und nachgeschalteter Phosphorrückgewinnung in 44536 Lünen, Josef-Rethmann-Str. 4, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstücke 144, 145, 147, 148 und 150 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die 1. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen für die **Errichtung** der Anlage:

1. Errichtung der Bauten für die Aufnahme der Klärschlamm Lagerung, der Klärschlamm Trocknung und der Nebenanlagen sowie die Bauten für die Aufnahme der Abgasreinigungseinrichtungen und der Phosphorrückgewinnungsanlage,
2. die Errichtung einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Klärschlammverbrennung bei einer maximalen Durchsatzkapazität von 11 Tonnen pro Stunde,
3. die Errichtung einer geschlossenen Klärschlamm anlieferung mit Klärschlamm Lagerung,
4. die Errichtung von Scheibentrockneranlagen zur Trocknung des angelieferten Klärschlamm,
5. die Errichtung einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage zur Abreinigung der Verbrennungsgase,
6. die Errichtung von Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe,
7. die Errichtung einer Anlage zur Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlamm asche mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 49,9 Tonnen pro Tag,
8. die Errichtung der Nebenanlagen für die genannten verfahrenstechnischen Anlagen und
9. die Errichtung der Bauten für die Aufnahme der genannten verfahrenstechnischen Anlagen, der Nebenanlagen, der betriebs- und Sozialgebäude sowie der Infrastruktur.

Es werden im zukünftigen Betrieb im Wesentlichen entwässerte kommunale Klärschlämme (AVV 19 08 05) und alternativ zusätzliche Schlämme als ca. 10%-ige Substitution als Stoffstrom der thermischen Behandlung zugeführt.

Die Kapazität der Anlage beträgt 140.000 t Klärschlamm Originalsubstanz/a bei einem mittleren Trockengehalt von 25%.

Mit dieser 1. Teilgenehmigung ist **noch nicht** der Betrieb der o.g. Anlage verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum

Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

09.05.2022 bis einschließlich 23.05.2022

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der nachfolgend genannten Zeiten eingesehen werden:

- 1. Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastr. 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236
montags bis
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- 2. Technisches Rathaus Lünen**, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315
montags bis
donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- 3. Stadtverwaltung Waltrop**, Rathaus I, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus – Erdgeschoss,
montags bis
mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Lünen **um vorherige Terminabsprache gebeten**. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. Kontakt bei der Bezirksregierung Arnsberg: Herr Hölscher unter der Telefon-Nr. 02931/82-2264 oder 02931/82-2166 (Büroleitung)
2. Kontakt bei der Stadt Lünen: Frau Hansmeier unter der Telefon-Nr. 02306/104-1459

Bei der Stadt Waltrop ist nach aktuellem Stand eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (evtl. Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen -

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.04.2022 – Az.: 900-0015969-0001/IBG-0001-G0023/21-Hö kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nord-

rhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48003 Münster) einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Will

(700) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 183

282. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.04.2022
25.16.30-190/2020-002

Dem Unternehmen Omnibusbetrieb Busch Inh. Bernd Busch e.Kfm., Industriestraße 8, 58553 Halver wurden am 17.11.2016 die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit den Nummern

D-05-001-P-2316-0010 und **D-05-001-P-2316-0025** ausgestellt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte eine dieser beglaubigten Kopien aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag:

gez. Than

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 185

283. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.04.2022
11.B/Tienes

Der Dienstausweis der Regierungsinspektorin Laura Tienes mit der Nr.: BRA1894 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 185

284. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Adamczuk)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.04.2022
66.26.57-08.285-2022-1

Mit Wirkung zum 01.06.2022 wird Herr Schornsteinfegermeister Michael Adamczuk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 21 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 21 umfasst die Stadt Herdecke mit Teilen von Herdecke-Semberg und Herdecke-Ahlenberg sowie Teile des Dortmunder Ortsteiles Schnee.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 185

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

285. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2020 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg

Stadt Gevelsberg Gevelsberg, 26.04.2022
Der Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg vom 12.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Schwimm in Betriebs-GmbH Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen.

Die Gesellschafterversammlung der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg, Ochsenkamp 54, 58285 Gevelsberg, hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2020 wird von der Stadt Gevelsberg als alleinige Gesellschafterin abgedeckt.“

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg hat am 13.10.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass der Geschäftsführung für das Jahr 2020 uneingeschränkt Entlastung erteilt werden kann.“

Am 01.12.2021 erfolgte die amtliche Bekanntmachung in der regionalen Presse.

Im Auftrag:

gez. Domek

Geschäftsführerin

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 185

**286. Öffentliche Bekanntmachung
des Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß
§ 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1
der Neunten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, den 07.05.2022
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0004/21/1.6.2

**Antrag der Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286
Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach §
4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen*
zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe
von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad
Laasphe, WEA 1: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flur-
stück 63, WEA 2: Gemarkung: Fischelbach, Flur:
1, Flurstück 31, WEA 3: Gemarkung: Fischelbach,
Flur: 1, Flurstück 67, WEA 5: Gemarkung: Fischel-
bach, Flur: 1, Flurstück 25, WEA 6: Gemarkung: Fi-
schelbach, Flur: 1, Flurstück 68, WEA 7: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68 und WEA 8: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 13 ***

* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA'n bewusst die WEA 4 als fortlaufende Nummer entfallen lassen.

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, hat mit Datum vom 25.06.2021 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 25.06.2021), letztmalig geändert am 08.04.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad Laasphe, WEA 1: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück 63, WEA 2: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 31,

WEA 3: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 67, WEA 5: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 25, WEA 6: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68, WEA 7: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68 und WEA 8: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 13, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S

Typen: Vestas V150-5.6 MW (mit Hybridturm CHT und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 8

Vestas V136-4.2 MW (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 5, WEA 6 und WEA 7

in 57334 Bad Laasphe, WEA 1: Gemarkung: Banfe, Flur: 1, Flurstück 63, WEA 2: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 31, WEA 3: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 67, WEA 5: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 25, WEA 6: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68, WEA 7: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 68 und WEA 8: Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 13, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

- siehe untenstehende Tabelle -

mit den jeweiligen Abmessungen

Vestas V150-5.6 MW:

Naben-Höhe: WEA 1 / 2 = 169,00 m über Grund
WEA 3 / 8 = 166,00 m über Grund
Gesamthöhe: WEA 1 / 2 = 244,00 m
WEA 3 / 8 = 241,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt) und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3 3450382 Hoch: 5639814	Ost: 32 450327 Nord: 5637998	Ost: 50,891509 Nord: 8,293743	668,88 m
WEA 2	Rechts: 3 3450274 Hoch: 5639408	Ost: 32 450219 Nord: 5637593	Ost: 50,887858 Nord: 8,292263	680,59 m
WEA 3	Rechts: 3 3450076 Hoch: 5639036	Ost: 32 450022 Nord: 5637221	Ost: 50,884496 Nord: 8,289513	681,29 m
WEA 5	Rechts: 3 3451270 Hoch: 5639068	Ost: 32 451215 Nord: 5637253	Ost: 50,884886 Nord: 8,306467	656,55 m
WEA 6	Rechts: 3 3452077 Hoch: 5639290	Ost: 32 452022 Nord: 5637475	Ost: 50,88695 Nord: 8,31791	658,06 m
WEA 7	Rechts: 3 3452175 Hoch: 5639000	Ost: 32 452120 Nord: 5637185	Ost: 50,88435 Nord: 8,319341	641,81 m
WEA 8	Rechts: 3 3450635 Hoch: 5638670	Ost: 32 450580 Nord: 5636855	Ost: 50,881253 Nord: 8,297494	615,65 m

Vestas V136-4.2 MW:

Naben-Höhe:	WEA 6 / 7 = 149,00 m	über Grund
	WEA 5 = 166,00 m	über Grund
Gesamthöhe:	WEA 6 / 7 = 217,00 m	
	WEA 5 = 234,00 m	

Rotor-Durchmesser: 136,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregt) und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 4.200 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an WEA 1 (7.414 m²), WEA 2 (7.422 m²), WEA 3 (9.250 m²), WEA 5 (6.369 m²), WEA 6 (7.585 m²), WEA 7 (9.710 m²) und WEA 8 (9.540 m²) zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Bad Laasphe vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe
4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die sieben Windkraftanlagen sollen im 2. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ist dabei selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht hier nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Kreis Siegen-Wittgenstein das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG

zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der sieben Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Das Vorhaben sowie der Antrag der juwi AG werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind u.a. insbesondere:

1. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 27.01.2022
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 27.01.2022
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 27.01.2022
4. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 12.03.2021
5. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 28.01.2022
6. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.01.2021

7. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 01.10.2019
 8. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2021 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 16.12.2021
 9. Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2018 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 23.01.2020
 10. Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.01.2021
 11. Untersuchungen zur Raumnutzung für den Schwarzstorch in den Jahren 2012, 2014, 2015 und 2016 zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.03.2021
 12. Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 14.01.2021
 13. Ergebnisbericht zur Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2021 für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 15.09.2021
 14. Ergebnisbericht Fledermäuse für sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.05.2021
 15. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren von sieben Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein) von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.01.2022
 16. WEA Bad Laasphe (Jagdberg) – Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes von Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 31.05.2021
 17. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe Jagdberg „Alternatives Verfahren“ – Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Bericht Nr. 4663-21-L2 vom 01.02.2021
 18. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Bad Laasphe Jagdberg „Interimsverfahren“ – Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Bericht Nr. 4663-21-L1 vom 01.02.2021
 19. Schattenwurfgutachten BaLa Jagdberg – Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am BaLa Jagdberg – von juwi AG vom 19.02.2021 -100002295 Rev.0
 20. Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz – Windpark Jagdberg / Bad Laasphe von Björnens Beratende Ingenieure GmbH, Bericht Nr. SK, HV 2015272.40 vom April 2021
 21. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark BaLa Jagdberg Deutschland, von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2021-130 vom 21.05.2021
 22. Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Bad Laasphe im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Erndtebrück von Airbus Defence and Space GmbH, Bericht Nr. TEATE-183/20 vom 26.06.2020
- Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von
- Montag, den 16.05.2022 bis einschließlich**
Mittwoch, den 15.06.2022
- im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:
- <https://www.uvp-verbund.de/nw>
- Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:
- beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065)
- bei der Stadt Bad Laasphe im Rathaus, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Manuela Manske, Tel.: 02752 – 909260
- bei der Stadt Netphen im Rathaus, Amtsstraße 2+6, 57250 Netphen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Ilka Rosenthal, Tel.: 02738 – 603225
- bei der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Roswitha Heppner, Tel.: 02753 – 605155 oder Herrn Andreas Dreisbach, Tel.: 02753 - 605153
- bei der Gemeinde Dietzhöhlztal im Rathaus, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhöhlztal nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Mario Schmitt, Tel.: 02774 – 80726
- bei der Gemeinde Breidenbach im Rathaus, Bachstraße 4-14, 35236 Breidenbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Norbert Schmidt, Tel.: 06465 – 6831
- bei der Gemeinde Eschenburg im Rathaus, Nassauer Straße 11, 35713 Eschenburg nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Thomas Treupel, Tel.: 02774 – 915106
- beim Magistrat der Stadt Haiger im Rathaus, Marktplatz 7, 35708 Haiger nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Kerstin Kring (Fachbereich III Bauverwaltung, städt. Infrastruktur Stadtplanung, Wirtschaftsförderung), Tel.: 02773 – 811183 oder bei Frau Nadine Minor (Fachdienst I.4, Foyer, Öffentlichkeitsarbeit), Tel.: 02773 – 811888

Hinweis:

Auch während der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der o.g. Dienstgebäude aufgrund der Coronapandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 16.05.2022 bis einschließlich
Freitag, den 15.07.2022

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0004/21/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 13.09.2022 um 10.00 Uhr

im Haus des Gastes (Großer Saal), Wilhelmsplatz 3 in 57334 Bad Laasphe statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des

Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag:

gez. A. Jung

(1824)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 186

287. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 28.4.2022
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 3

zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 13. Mai 2022, 12:15 Uhr, Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Neuwahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Verbandsvorstehers und Abberufung des bisherigen Stellvertreters
4. Verbandsrat:
 - Neuwahl von Delegierten und Abberufung der bisherigen Delegierten
5. 7. Änderungssatzung zur Satzung des Verbandes
6. Jahresabschluss 2021 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Entlastung des Verbandsvorstehers und Bildung einer zweckgebundenen Gewinnrücklage
7. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2021
8. Überlegungen zur abfallwirtschaftlichen Weiterentwicklung des Verbandes und Prüfung auf ökologische Potentiale

II. Berichtsangelegenheiten

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
2. Wirtschaftliche Lage
3. Stoffströme

III. Verschiedenes

Nächster Termin: 21. Oktober 2022 (RVR Essen)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(177)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 189

288. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 29. 12. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0312 7726 76 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0312 7726 76
wird für kraftlos erklärt.

W 58/21

Bochum, 19. 4. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 190

289. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE70 4305 0001
0307 2884 31 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE70 4305 0001
0307 2884 31 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 8. 8. 2022, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

H 34/22

Bochum, 21. 4. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 190

290. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 059 653 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
19. 7. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 19. 4. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 190

**291. Kraftloserklärung
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 33 017 393 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 22. 4. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 190

292. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
303 880 728 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 4. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 190

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

